

Satzung des Eisenbahn-Sportverein Nürnberg Rangierbahnhof e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1924 gegründete Verein führt den Namen "Eisenbahn-Sportverein Nürnberg-Rangierbahnhof e.V." (ESV Nbg. Rbf.).

Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und seiner angeschlossenen Verbände sowie Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Anordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Per Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurückerhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedsarten

Der Verein gliedert sich in folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (Männer und Frauen über 18 Jahre und juristische Personen)
- b) jugendliche Mitglieder (Mitglieder unter 18 Jahre)
- c) Ehrenmitglieder

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Bei Aufnahme gesuchten von Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport im allgemeinen erworben haben. Näheres bestimmt die Ehrenordnung.

§5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können Vereinseinrichtungen nach den von den Organen des Vereins erlassenen Bestimmungen benutzen. In Mitgliederversammlungen haben die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder Sitz und Stimme.

Wählbar in den Vorstand, den Verwaltungsrat und die Abteilungsleitungen sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und die Satzung sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und der Abteilungen zu befolgen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod des Mitgliedes
- d) Auflösung des Vereins

zu a) Der Austritt aus dem Verein ist spätestens bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr sind voll zu entrichten und sonstige Forderungen des Vereins zu erfüllen. Wird die in Satz 1 genannte Frist versträumt, so ist der Beitrag bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres zu entrichten.

zu b) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden :

1. bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten,
2. bei groben Vergehen gegen die Satzung und die hierzu erlassenen Ordnungen und Bestimmungen,
3. bei Schädigung der Vereinsinteressen,
4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die schriftliche Mitteilung über den Ausschluss ist zu begründen. Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kann der Ausschließende Berufung an den Verwaltungsrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

§8 Ordnungsmaßnahmen

Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen können vom Vorstand Ordnungsmaßnahmen (z.B. Verwarnung, Betretungsverbote, Disqualifikation) verhängt werden. Für das Verfahren gilt §7 Absatz 4 entsprechend.

§9 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Sonderbeiträge in der jeweils festgesetzten Höhe verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Sonderbeiträge beschließen die Abteilungen. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Verwaltungsrat.

§10 Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Vorstand

§11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und muß jährlich mindestens einmal, spätestens im Monat April, einberufen werden (Hauptversammlung). Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen werden; sie müssen, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Zur Mitgliederversammlung muß der Vorsitzende des Vereins mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung durch Anschlag und Veröffentlichung in der Vereinszeitung einladen.

In der Mitgliederversammlung kann nur über Punkte abgestimmt werden, die in der vom Vorstand festzulegenden vorläufigen Tagesordnung enthalten oder 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind. Die Hauptversammlung kann wegen Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit Abweichungen beschließen.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Berichte des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Entlastung des Vorstandes,
2. die Entlastung des Verwaltungsrates,
3. die Wahl des Vorstandes und der Verwaltungsratsmitglieder, mit Ausnahme der Abteilungsleiter,
4. die Wahl der Kassenprüfer,
5. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
6. Anträge.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. §23 dieser Satzung bleibt jedoch unberührt.

Die Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates geschieht in geheimer Abstimmung, es sei denn, daß die Versammlung eine andere Art der Wahl beschließt. Die bei der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorstand,
2. dem Vereinsjugendleiter,
3. dem Sportleiter,
4. dem technischen Leiter,
5. dem Pressewart,
6. den Abteilungsleiter,
7. oder den Vertretern der von 2 bis 6 Genannten.

Der Verwaltungsrat ist für drei Jahre zu wählen. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Verwaltungsratsmitglied aus, so kann der Verwaltungsrat ein anderes Mitglied mit der Führung der Geschäfte des Ausschließenden bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

§13 Den Vorstand bilden

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der 3. Vorsitzende,
- d) der Hauptkassier,
- e) der Schriftführer.

Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§14 Aufgaben des Vorstandes und des Verwaltungsrates

Die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte obliegt dem Vorstand, wobei Ausgaben pro Einzelfall bis 1.022,58 € im Rahmen des Haushaltsplanes zulässig sind.

Angelegenheiten, die über die laufenden Vereinsgeschäfte hinausgehen, bedürfen der vorherigen oder nachträglichen Zustimmung des Verwaltungsrates, insbesondere die Aufnahme von Darlehen oder die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen.

Der Vorstand beschließt, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Verwaltungsrat bereits einen Beschluß gefaßt hat, über

- a) alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans unterliegen
- b) die Richtlinien für den gesamten Sportbetrieb
- c) die Teilnahme und Durchführung von Vereins- und sonstigen Veranstaltungen.

Der Vorstand oder der Verwaltungsrat können zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Mitglieder oder Ausschüsse einsetzen.

§15 Dem 1. Vorsitzenden obliegt

1. Die Vertretung des Vereins nach innen und außen,
2. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen, der Verwaltungsratssitzungen und Vorstandssitzungen,
3. die Festlegung der Tagesordnung für die Verwaltungsratssitzungen und Vorstandssitzungen,
4. die Anweisungen an den Hauptkassier der vom Verein zu leitenden Zahlungen,
5. die Einsichtnahme in die Kassenbücher.

§16 Der 2. und 3. Vorsitzende

unterstützen und beraten den 1. Vorsitzenden. Bei Verhinderung vertreten sie ihn in der genannten Reihenfolge. Dies gilt jedoch nur im Innenverhältnis. Die Vertretung gemäß §26 BGB (§13) bleibt unberührt.

§17 Der Hauptkassier

entwirft den Haushaltsplan und überwacht seine Einhaltung. Er hat die gesamten Finanzgeschäfte des Vereins wahrzunehmen bzw. zu überwachen. Ausgabebelege hat er vom 1. Vorsitzenden oder seinem ermächtigten Vertreter abzeichnen zu lassen und auf Richtigkeit zu überprüfen. Der 2. Kassier als sein Vertreter, die Beitragskassiere und Platzkassiere haben ihn zu unterstützen.

§18 Dem Schriftführer obliegt insbesondere

1. die Fertigung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und Verwaltungsratssitzungen,
 2. die Führung der Mitgliederkartei und der Ehrenkartei.
- Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und in laufender Reihenfolge aufzubewahren. Sie müssen mindestens die gefaßten Beschlüsse beinhalten.

§19 Dem Vereinsjugendleiter obliegt:

1. die Förderung der Jugendarbeit des Vereins und die Vertretung der Belange der Jugend im Verwaltungsrat,
2. die Koordinierung der Jugendarbeit der Abteilungen,
3. die Durchführung vereinfachlicher Veranstaltungen,
4. die Vertretung der Vereinsjugend bei den Jugendorganisationen.

§20 Sportabteilungen

Die Abteilungen verwalten sich personell und organisatorisch sowie finanziell, innerhalb des von der Satzung gesteckten Rahmens, selbständig.

Die Abteilungsleitung muß mindestens aus einem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter bestehen. Ihre Mitglieder sind von den Abteilungsversammlungen alle drei Jahre, vor der Hauptversammlung, zu wählen. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Abteilungsleiter werden mit der Wahl gleichzeitig Mitglieder im Verwaltungsrat. Abteilungen, die eigene Einnahmen außerhalb des Haushaltsplanes haben bzw. Sonderbeiträge erheben, dürfen diese für ihren Sportbetrieb verwenden. Der Verein kann darüber Rechnungslegung verlangen.

§21 Kassenprüfer

Es sind alle zwei Jahre drei Kassenprüfer von der Hauptversammlung zu wählen. Ihnen ob liegt insbesondere die Überprüfung der Bücher. Die Prüfungen sind, neben dem Recht der jederzeitigen Kontrolle, mindestens zweimal jährlich durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Vorstand mitzuteilen.

§22 Haftung

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benützung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur soweit Versicherungsschutz besteht.

§23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung hat zu erfolgen, wenn 3/4 aller ordentlichen Mitglieder dafür stimmen. Sofern nicht 3/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, entscheidet die nächstfolgend einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder innerhalb eines Monats. Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, auf den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine über, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Pflege der Leibesübungen verwendet.

§24 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vom 30.04.1993 in Kraft. Die bisherige Satzung verliert dann ihre Gültigkeit.

Die Satzung und Satzungsänderung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 113 eingetragen.

Stand: 6. Dezember 1993